

**Anhang II zur SFG-Richtlinie 2014-2020 sowie  
Anhang I zur Maßnahme SA.36900 (2013/N) – Österreich Neufassung des  
Venture-Capital-Programms des Landes Steiermark (SA.28190) für die  
Gewährung von Beihilfen nach dem befristeten Rahmen für staatliche  
Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen  
Ausbruchs von COVID-19**

Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) wendet für die Vergabe von Förderungen auf Basis der SFG-Richtlinie 2014-2020 sowie für die Vergabe von Eigenkapital auf Basis der Maßnahme SA.36900 (2013/N) den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (2020/C 91 I/01 samt Änderungen) – im Folgenden kurz „befristeter Rahmen“ – an. Die Anwendung des befristeten Rahmens ist bis einschließlich 31.12.2020 vorgesehen.

### **Allgemeines**

- > Bei der Kumulierung von Beihilfen werden die jeweils zulässigen Beihilfeintensitäten nach dem EU-Beihilferecht beachtet, insbesondere jene des befristeten Rahmens. Nach dem befristeten Rahmen dürfen die Beihilfen aller Abschnitte miteinander kumuliert werden, mit Ausnahme von
  - Abschnitt 3.2. und Abschnitt 3.3, wenn die Beihilfen für dasselbe zugrundeliegende Darlehen gewährt werden und der Gesamtdarlehensbetrag je Unternehmen die im befristeten Rahmen genannten Obergrenzen (dzt. RN 25 lit. d bzw. 27 lit. d.) übersteigt, und
  - Beihilfen nach Abschnitt 3.6., Abschnitt 3.7 und Abschnitt 3.8, die dieselben beihilfefähigen Kosten betreffen.
- > Es werden keine Beihilfen an Finanzinstitutionen gewährt.
- > Für alle Beihilfen, die auf Basis des befristeten Rahmens gewährt werden, werden die in Abschnitt 4 (Überwachung und Berichterstattung) genannten Vorgaben eingehalten.
- > Beihilfen nach diesem Anhang werden erst nach der Notifizierung durch die Europäische Kommission gewährt.

Konkret werden folgende Maßnahmen des befristeten Rahmens angewandt:

### **3.1. Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuervorteilen:**

- > **Direkte Zuschüsse**
  - Im Rahmen des Förderungsprogrammes B.23 der SFG-Richtlinie 2014-2020 können Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen gewährt werden.
  - Für diese Maßnahme steht ein Budget in Höhe von 39 Mio. Euro zur Verfügung.
  - Die Gesamtbeihilfe pro Unternehmen beträgt max. 800.000 Euro.

- Die Beihilfe wird nicht an Unternehmen gewährt, die sich am 31.12.2019 in Schwierigkeiten<sup>1</sup> befunden haben. Davon ausgenommen sind kleine und Kleinstunternehmen (iSd Anhangs I der VO (EU) Nr. 651/2014 – AGVO) die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen<sup>2</sup> noch Umstrukturierungsbeihilfen<sup>3</sup> erhalten haben.
  - Die Beihilfe wird spätestens am 31.12.2020 gewährt.
  - Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>4</sup> tätig sind, werden davon abhängig gemacht, dass sie nicht teilweise oder vollständig an Primärerzeuger weitergeleitet werden, und ihre Höhe wird nicht nach Maßgabe des Preises oder der Menge der Erzeugnisse bestimmt, die beim Primärerzeuger gekauft oder von den betreffenden Unternehmen auf den Markt gebracht werden.
  - Beihilfefähig sind steirische Unternehmen aller Bereiche mit Ausnahme von Unternehmen in den Bereichen Tourismus, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte sowie Fischerei und Aquakultur und andere, für die Sondervorschriften über staatliche Beihilfen erlassen worden sind (z. B. Stahl- und Kunstfaserindustrie, Verkehrswesen).
- > **Eigenkapital:**
- Im Rahmen der Maßnahme SA.36900 (2013/N) können Beihilfen in Form von Eigenkapital gewährt werden.
  - Für diese Maßnahme steht ein Budget in Höhe von 3 Mio. Euro zur Verfügung.
  - Die Gesamtbeihilfe pro Unternehmen beträgt max. 800.000 Euro.
  - Die Beihilfe wird nicht an Unternehmen gewährt, die sich am 31.12.2019 in Schwierigkeiten<sup>5</sup> befunden haben. Davon ausgenommen sind kleine und Kleinstunternehmen (iSd Anhangs I der VO (EU) Nr. 651/2014 – AGVO) die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen<sup>6</sup> noch Umstrukturierungsbeihilfen<sup>7</sup> erhalten haben.
  - Die Beihilfe wird spätestens am 31.12.2020 gewährt.
  - Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>8</sup> tätig sind, werden davon abhängig gemacht, dass sie nicht teilweise oder vollständig an Primärerzeuger weitergeleitet

---

<sup>1</sup> Im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Wird im Befristeten Rahmen auf die Bestimmung des in Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Begriffs des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ Bezug genommen, so ist dies auch eine Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung 1388/2014.

<sup>2</sup> Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Mitteilung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.

<sup>3</sup> Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Mitteilung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

<sup>4</sup> Im Sinne des Artikels 2 Nummern 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

<sup>5</sup> Siehe FN 1.

<sup>6</sup> Siehe FN 2.

<sup>7</sup> Siehe FN 3.

<sup>8</sup> Siehe FN 4.

werden, und ihre Höhe wird nicht nach Maßgabe des Preises oder der Menge der Erzeugnisse bestimmt, die beim Primärerzeuger gekauft oder von den betreffenden Unternehmen auf den Markt gebracht werden.

- Beihilfefähig sind steirische Unternehmen aller Bereiche mit Ausnahme von Unternehmen in den Bereichen Tourismus, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte sowie Fischerei und Aquakultur und andere, für die Sondervorschriften über staatliche Beihilfen erlassen worden sind (z. B. Stahl- und Kunstfaserindustrie, Verkehrswesen).
- Beihilfefähig sind ausschließlich Kleinst- und Kleinunternehmen.<sup>9</sup>

In Summe werden unter der Maßnahme 3.1. – auch unter Berücksichtigung anderer wie z. B. vom Bund gewährter Beihilfen – jedenfalls max. 800.000 Euro an Beihilfen gewährt.

### **3.8. Investitionsbeihilfen für die Herstellung von COVID-19 betreffenden Produkten:**

#### **> Direkte Zuschüsse:**

- Im Rahmen des Förderungsprogrammes B.23 der SFG-Richtlinie 2014-2020 können Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen gewährt werden.
- Für diese Maßnahme steht ein Budget in Höhe von 3 Mio. Euro zur Verfügung.
- Die Investitionsbeihilfen werden ausschließlich für die Produktion der im befristeten Rahmen genannten Produkte (dzt. RN 38) gewährt.
- Die Beihilfe wird spätestens am 31.12.2020 gewährt.
- Bei ab dem 01.02.2020 begonnenen Vorhaben wird davon ausgegangen, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat; bei vor dem 01.02.2020 begonnenen Vorhaben wird von einem Anreizeffekt der Beihilfe ausgegangen, wenn sie erforderlich ist, um das Vorhaben zu beschleunigen oder zu erweitern. In solchen Fällen sind nur die im Zusammenhang mit der Beschleunigung der Arbeiten bzw. der Erweiterung anfallenden zusätzlichen Kosten beihilfefähig.
- Das Investitionsvorhaben muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe abgeschlossen sein und von der Förderstelle als abgeschlossen anerkannt werden. Bei Nichteinhaltung der Sechsmonatsfrist sind je Verzugsmonat 25 % des gewährten Beihilfebetrags zurückzuzahlen, außer wenn der Verzug auf Faktoren zurückzuführen ist, auf die der Beihilfeempfänger keinen Einfluss hat.
- Beihilfefähig sind alle für die Herstellung von den o.g. Produkten erforderlichen Investitionskosten sowie die Kosten für Testläufe der neuen Produktionsanlagen.
- Die Beihilfeintensität beträgt höchstens 80 % der beihilfefähigen Kosten.
- Die Beihilfehchstintensität kann um 15 Prozentpunkte angehoben werden, wenn entweder das Investitionsvorhaben innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag der Gewährung der betreffenden Beihilfe abgeschlossen oder die Unterstützung von mehr als einem Mitgliedstaat geleistet wird.

---

<sup>9</sup> Gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36.

- Beihilfen im Rahmen dieser Maßnahme dürfen nicht mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kombiniert werden.
- Es werden zusätzlich keine Verlustausgleichsgarantien gewährt.
- Die Beihilfe wird nicht an Unternehmen gewährt, die sich am 31.12.2019 in Schwierigkeiten<sup>10</sup> befunden haben. Davon ausgenommen sind kleine und Kleinstunternehmen (iSd Anhangs I der VO (EU) Nr. 651/2014 – AGVO) die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen<sup>11</sup> noch Umstrukturierungsbeihilfen<sup>12</sup> erhalten haben.
- Beihilfefähig sind steirische Unternehmen aller Bereiche mit Ausnahme von Unternehmen in den Bereichen Tourismus, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte sowie Fischerei und Aquakultur und andere, für die Sondervorschriften über staatliche Beihilfen erlassen worden sind (z. B. Stahl- und Kunstfaserindustrie, Verkehrswesen).

---

<sup>10</sup> Siehe FN 1.

<sup>11</sup> Siehe FN 2.

<sup>12</sup> Siehe FN 3.